

Vollmacht

Der BISTER BRUNKE Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB (nachfolgend bbb), Rosastr. 42, 45130 Essen, handelnd durch die Rechtsanwälte Jörg Bister und Dennis Brunke

wird hiermit in Sachen _____

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren, auch als Nebenkläger sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung und Rücknahme von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren, sowie Zustimmung gem. § 153 und 153a StPO zu erteilen;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und sonstigen Versicherungssachen);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.
5. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).
6. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen,
7. die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht),
8. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten,
9. den Rechtsstreit oder außergerichtlich Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen,
10. Die Vollmacht umfasst die Befugnis Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand, Geld, Wertpapiere, Wertsachen u.ä., und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstiger Stelle zu erstattenden Beträge und Auslagen entgegenzunehmen,
11. sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Essen, den _____

(Datum)

(Unterschrift)

Ferner gelten die folgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB):

Sämtliche Kostenerstattungsansprüche werden mit der Vollmachtserteilung an die Partnerschaftsgesellschaft, die dies annimmt, abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen. Eingehende Gelder können unabhängig von einer evtl. Zweckbestimmung zunächst auf die entstandenen oder voraussichtlich entstehenden Kosten und Gebührenansprüche der Partnerschaftsgesellschaft – auch in anderen Sachen des Auftraggebers – verrechnet werden. Als Erfüllungsort für die Gebührenansprüche wird der Sitz der Partnerschaftsgesellschaft vereinbart, soweit die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 ZPO gegeben sind.

Die Haftung der BISTER BRUNKE Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, da die Partnerschaftsgesellschaft eine zu diesem Zweck durch das Gesetz vorgegebene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unterhält.

Die Partnerschaftsgesellschaft ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, soweit sie einen hierauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

Für telefonische Auskünfte wird keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz gegenüber der Partnerschaftsgesellschaft beträgt drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahr nach Beendigung des Auftrags (§ 51 b BRAO).

Die BISTER BRUNKE Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft hat mich vor Annahme des Mandates gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt, dass in der vorbenannten Angelegenheit weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden, die Vergütung vielmehr nach dem Gegenstandswert zu berechnen ist.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen die in dieser Sache zurückzuzahlenden/zu leistenden/beigetriebenen/hinterlegten Beträge an die prozessbevollmächtigte BISTER BRUNKE Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB auszusahlen.

Essen, den _____

(Datum)

(Unterschrift)